Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

269. 255. Abanderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund ber Borschrift im §. 50 bes Gesetzes über bas Postwesen bes Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Buntten abgeandert :

1. 3m §. 20. a, "Boftauftrage zur Einholung von Bechselatzepten" betreffend, erhalt ber Absat IX fol-

gende Faffung:

IX. Der Auftraggeber tann verlangen, daß ber Boftauftrag nebst dem Wechsel nach ein maliger vergeblicher Borzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergefandt werbe. Diejes Berlangen iff unter genauer Bezeichnung eines anberen Empfängers burch ben Bermert "Sofort an N. in N." auf ber Ruckfeite bes Boftauftrags - Formulars auszubruden. Gine folche Beitersendung findet toftenfrei ftatt. Diefelbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelft Ginschreibbriefes an ben neuen Empfänger.

2. Jm §. 32, "Bestellung" betreffend, erhalten die Ab-sähe III, IV und V folgende Fassung: III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbegirfe werden erhoben :

1) bei ben Postämtern I. Rlaffe:

a) für Padete bis 5 Rilogramm einschließlich 10 Bfg.,

b) für schwerere Bacete 15 Bfg.

Für einzelne große Orte fann durch besondere Berfügung der oberften Poftbehörde die Beftellgebühr bei Badeten bis 5 Rilogramm einschließlich auf 15 Bf. und bei ichwereren Badeten auf 20 Bf. festgesett werden.

2) bei den übrigen Boftanftalten :

a) für Badete bis 5 Rilogramm einschließlich 5 Bf.,

b) für schwerere Packete 10 Pf.

Gehoren zwei ober mehr Badete zu einer Begleitabreffe, so wird für das schwerfte Badet die ordnungs= mäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Badet aber nur eine Gebühr von 5 Bf. erhoben.

IV. Für die Beftellung der Briefe mit Werthangabe und der Badete mit Berthangabe im Ortsbestellbegirte

werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

a) bis jum Betrage von 1 500 Mart: 5 Bf.,

b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Musgegeben ju Duffelborf am 16. Mary 1878.

2) für Badete mit Werthangabe: Die Gate für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Beftellung ber gewöhnlichen Badete höhere Sape ergiebt, Diefe

V. An Orten, wo Briefe und Padete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ift bafür eine Bestellgebühr von 20 Bf. zu erheben. Für einzelne große Orte fann burch besondere Berfügung ber oberften Boftbehörde die Bestellgebühr auch bei Badeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger als 20 Bf., festgesett werben.

3. Im S. 34, "Un wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, treten im Abfat V an Stelle ber beiben erften Sabe ("Die Behandigung an britte Berfonen ift unguläffig" bis "beftellt werden") folgende Sabe:

1) Einschreibsenbungen (§. 16), 2) Boftanweifungen (§. 17),

3) Telegraphische Bostanweisungen (§. 18),

4) Ablieferungsicheine über Sendungen mit einer Berthangabe bis jum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abj. I)

5) Poft-Badetabreffen zu eingeschriebenen Badeten und gu Badeten mit einer Berthangabe bis jum Betrage von je 300 Mart (§. 32 Abf. 1) find an ben Adreffaten ober beffen Bevollmächtigten felbft gu beftellen. Bird ber Abreffat ober beffen Bevollmächtigter in feiner Wohnung nicht angetroffen, ober wird bem Brieftrager ober Boten ber Butritt ju ihm nicht gestattet, fo tonnen die bezeichneten Gegenftande auch an ein erwachsenes Familienglied bes Adreffaten bezw. bes Bevollmächtigten beffelben beftellt

Ablieferungefcheine über Genbungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, fowie Boft-Badetabreffen zu Badeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mart muffen an den Ubreffaten oder beffen Bevollmächtigten felbft beftellt werben.

Die Bestellung ber Ginschreibsendungen, ber Boftanweisungen, der telegraphischen Boftanweisungen und der Ablieferungsicheine, ferner ber Boft-Badetabreffen gu eingeschriebenen Backeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat ftets an den Ubreffaten felbst ftattzufinden, wenn bie betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Ber-merk "Eigenhändig" versehen find. 4. In bemselben Paragraphen erhält ber Absat VI

folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Abressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dassenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behuse den Ablieserungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im §. 37, "Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge" betressend erhält der Absch IV folgende Arssinge.

treffend, erhält der Absat IV folgende Fassung:

VI. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsbann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Borschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Versonen gegen Quittungsleistung stattsindet.

6. Im §. 58, "Zahlungsfätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen" betreffend, erhält im Abs. X ber

lette Sat folgende Faffung:

Bei Kurierreisen ist eine Rudbenutung ber auf ber Sinreise verwendeten Pferde bezw. Bagen nicht gulässig.

Berlin, ben 4. Februar 1878.

Der Reichstanzler. In Vertretung: Stephan. 270. 268. Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden kommen vom 1. März d. J. ab solgende Grundsätze zur Answendung:

1. Portopflichtige Sendungen find ftets von der ab-

fendenden Behörde gu franfiren.

2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteissachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahsung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindslichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ift zwar befugt, ben Portobetrag von der Partei einzuziehen; jedoch foll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anberen Staats bis auf weiteres Abstand genommen

werden.

Dieselben Grundsätze gelten vom 1. März b. J. ab für den Berkehr zwischen den bayerischen und den schweizerischen Behörden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Reichstanzler. J. B.: Hofmann.
271. 271. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihe können bei der Staatsschuldens Tikzungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Wts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonns und Festage und der Kassenserevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachsmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang

genommen werben.

Bon den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Diese Coupons mussen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Berzeichniß beigefügt sein.

Berlin, ben 9. Marg 1878.

Saupt-Berwaltung ber Staatsschulden:

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

272. 275. Auf Grund bes Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober v. J. (Geset-Sammlung S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerusenn Preußischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856, und 13. Februar 1861.

a) in Berlin:

bei 1. ber General-Staatstaffe,

2. ber Kontrole ber Staatspapiere,

- 3. ber Königlichen Steuerkaffe (Raffe ber Königlichen Direction für die Berwaltung ber birekten Steuern),
- 4. dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände, 5. dem Sauptsteueramt für ausländische Gegenstände.
- 6. der unter dem Borsteher der Ministerial-Militärund Bau-Commission stehenden Kasse; b) in den Provinzen:
- bei 1. ben Regierung & Sauptkaffen,
 - 2. ben Bezirks Hauptkaffen in ber Proving Hannover,
 - 3. ber Landestaffe in Sigmaringen,

4. den Rreistaffen,

- 5. ben Kaffen ber Königlich en Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holftein, Hannover, Westfalen, Heffen-Naffan und Rheinland,
- 6. ben Bezirkstaffen in ben Sohenzollernichen Landen,

7. den Forstkassen,

8. ben Saupt-Boll- und Saupt-Steuerämtern, fowie

9. ben Neben-Zoll- und ben Steuerämtern, nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus benselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finang-Minifter: Camphaufen.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

273. 257. Der provisorische Seminarlehrer Rarl

Mers zu Elten ift 'von uns zum ordentlichen Lehrer bei biefer Anstalt ernannt worden.

Coblenz, den 23. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Konopadi. 274. 258. Im April d. J. wird bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern ein neuer Cursus eröffnet werden. Die Austalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgersamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeber Bögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Dagegen sind für bedürftige und würdige Böglinge Unterstützungssonds im durchschnitts lichen Betrage von 126 Mark pro Kopf versügbar.

Der Lehreursus ber Anstalt wird zwei Jahre dauern. Bur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Borbilbung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in diefe Anstalt wünschen, haben sich bis zum 31. März cr. bei dem Borsteher berselben, Herrn Wehrauch zu melben und zugleich einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsichein);

2. einen Impfichein, einen Revaccinationsichein und ein Gefundheitsatteft, letteres ausgeftellt von einem zur Führung eines Dienftsiegels berechtigten Arzte;

3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über empfangenen Unterricht und über den Erfolg deffelben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem

Schul-Inspector ihres Wohnorts;

4. die Ertlärung des Baters ober an deffen Stelle des Rächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der am 27. April cr. stattfindenden Aufnahme-Brüfung wird den Aspiranten demnächst von dem Anstalts-Borsteher Wehrauch eine Mit-

theilung zugehen.

Coblens, ben 19. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: Ronopadi. 275. 263. Der Realschul-Oberlehrer Sugo Biehoff in Düffelborf ist von uns zum Rector der höheren Bürgerschule ebendaselbst ernannt worden.

Coblenz, ben 7. März 1878.

Ronigliches Provinzial-Schul-Collegium: Ronopadi.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

276. 251. Durch Erlaß ber Herren Minister sur Hanbel 2c. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 24. Dezember v. J., ist der bisherige Königliche Basserbaumeister Gravenstein zu Magdeburg zum Meliorations-Bauinspektor der Rheinprovinz und zum Oberdeichinspektor für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Anweisung seines Bohnsibes in hiesiger Stadt, ernannt worden und sind die Königs. Wasserdau-Inspektoren zu Besel und Düsseldorf durch Ober-Präsidial-Erlaß vom

19. d. M. beauftragt worden, die Abgabe der ihnen bisher obgelegenen Deichgeschäfte an den p. Gravenstein zu bewirfen.

Bir setzen die Betheiligten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Gravenstein sein neues Umt mit dem heutigen Tage angetreten und die sämmtlichen von den Basserbau-Inspektoren Schlichting zu Wesel und Hartmann hierselbst bisher verwalteten beichamtlichen Functio-

nen fofort übernehmen wird.

Düsselborf, den 26. Februar 1878. I. III. A. 700. 277. 254. Nach Borschrift des Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativs vom 17. März 1828 §§. 12 und 13 sollen die Berwaltungsbehörden darauf halten, daß die Ausgaben in den Fälligkeits-Terminen prompt geleistet und alle Ansorderungen an die Kassen sir das laufende Rechnungsjahr vor dem Kassenschluß befriedigt werden, und es dürsen Ausgabe-Reste nur insoweit, als die Unvermeidlichkeit derselben nachgewiesen wird, geduldet werden; für solche Fälle müssen zugleich, soweit es zulässig, bei den betreffenden Fonds die ersorderlichen Bestände bis zum Ablauf des zur Restadwickelung bestimmten zweiten Jahres reservirt werden.

Mit Rudficht auf diese Borschriften und die besondere Unordnung, vermöge welcher Liquidationen über Diaten und Fuhrkoften, sowie über sonstige allgemeine Bermaltungskoften bes laufenden Rechnungsjahres spätestens am 10. Tage nach Ablauf deffelben, alfo jest am 10. April, ber gahlenden Raffe borliegen muffen, fordern wir fammtliche, unferer Bermaltung zugehörigen Behörden und einzelnen Beamten hierdurch auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechnungen und Liquidationen über von unserer Sauptkaffe zu leiftende Bahlungen für Forderungen aus dem laufenden Rechnungsjahr vom 1. April 1877 bis Ende Marg 1878, welche entweder ihnen felbst zustehen oder von ihnen im Bereich ihres Wirkungsfreises für andere Personen vorgulegen find, mit ben nöthigen Belagen fo fort und pateftens bis jum 5. April d. 38. bei uns eingehen.

In bem Falle, wenn ausnahmsweise eine Forderung bis zu diesem Termine nicht vollständig sollte begründet werden können, muß solche jedenfalls bis dahin ang emelbet und der Grund, weshalb sie noch nicht liqui-

birt werden fann, babei angegeben werben.

Düsselborf, den 5. März 1878. III. V. 1123. 278. 252. Die Chefrau Beter Fischer zu Herbt bei Rheindahlen hat den ihr von uns unterm 27. November v. J. zum Handeln mit Reiser-Besen ertheilten Legitismationss und Gewerbeschein angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düffeldorf, den 2. März 1878. III. III. 2725. 279. 262. Der Handelsmann Beter Klees zu Elbersfelb hat den für denselben am 22. November v. J. für das Jahr 1878 ausgesertigten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Obst, Gemüse 2c. angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erflärt. Düffelborf, den 6. März 1878. III. III. 2687. 280. 259. Der von uns unter dem 4. Oktober 1859 resp. 22. Juli 1861 zum außergerichtlichen Auctionator für den Bezirk der Bürgermeistereien Ruhrort und Hilben bestellte Ludwig Zielmann zu Ruhrort hat dieses Amt niedergelegt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 36 al. 2 der Gewerbes Ordnung vom 21. Juni 1869

jur öffentlichen Renntniß bringen.

Düsselborf, den 8. März 1878. I. III. B. 708. 281. 261. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. ist dem Gestügelzucht-Verein zu Kaiserslautern die Erlaubniß ertheilt worden, zu dersenigen Verloosung von Zuchthieren 2c., welche derselbe mit der am 17., 18. und 19. d. Mts. von ihm daselbst zu veranstaltenden Gestügelausstellung nebst Gestügel-Markt zu verbinden beabsichtigt, auch innerhalb der Rheinprovinz Loose zu vertreiben.

Dies wird mit der Weisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der fragl. Loose im diesseitigen Regierungsbezirke kein hinderniß ent-

gegen zu feten ift.

Düffelborf, ben 11. März 1877. I. II. 1323. 282. 264. Mit bem Senate ber freien und Hanseftabt Samburg habe ich ein Uebereinkommen bahin getroffen, bag die im Ronigreiche Preugen auf Grund ber Brufungs-Dronung vom 24. April 1874 aufgestellten Befähigungszeugniffe für Lehrerinnen und für Schulborfteherinnen mittlerer und höherer Madchenichulen auch in bem Gebiete ber freien und Sanfeftadt Samburg als gultig anerkannt, somit beren Inhaberinnen gum Schuldienfte in diefem Gebiete gugelaffen werben, und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Samburg auf Grund ber von ber Ober = Schulbehörde bafelbit unter bem 26. Januar b. J. erlaffenen Brufungs-Drd= nung bas Beugniß ber Befähigung für Lehrerinnenund für Borfteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mabchenschulen erlangt haben, auch im Ronigreiche Breugen die gleiche Unftellungsfähigfeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der provisorischen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschusen bis jeht ausgestellten Prüfungs-Zeugnissen gleiche Gestung in Preußen beigelegt, — und dagegen diesenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Besähigungszeugnisse sür Stellen der bezeichneten Art ersworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansesstadt Hanburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Die Königliche Regierung 2c. sehe ich hiervon zur Beachtung und weiteren Beranlassung in Kenntnig.

Berlin, ben 20. Februar 1878.

Ministerium der geiftlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Borftehender Erlaß wird hierdurch zur Renntniß ber uns untergebenen Schulbehörden gebracht.

Demfelben ift burch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Berbreitung zu verschaffen.

Duffeldorf, ben 4. März 1878. II. A. 1947.

283. 267. Der Feldmesser Johann Jansen zu Mülheim an der Ruhr ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Düsselborf, den 12. März 1878. I. III. A. 940. 284. 272. Des Königs Majestät haben mittelft Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. zu genehmigen geruht, daß dem dem Gutsbesitzer Johann heintges gehörigen Gut am Tannenwäldchen, Stadtfreis Düsseldorf, der Name

Raiferhain beigelegt wird.

Düsseldorf, den 4. März 1878. I. II. B. 1227. 285. 273. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlas vom 19. v. M. der Gemeinde Weeze, vorbehaltlich des Widerruß, die fernere Abhaltung der unter 21. April 1875 derselben vorläusig versuchsweise auf drei Jahre bewilligten, am ersten Mittwoch in den Monaten Juli, August, September, Oktober, Rovember und Dezember stattsindenden Schweinemärkte gestattet, und gleichzeitig vorbehaltlich des Widerruß und vorläusig versuchsweise auf drei Jahre genehmigt, daß Seitens der genannten Gemeinde noch weitere Schweinemärkte am dritten Mittwoch in den Monaten Juli dis incl. Dezember jedes Jahres, abgehalten werden.

Düsseldorf, den 9. März 1878. I. III. B. 1089. 286. 274. Der Herr Oberprässent der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. v. M., vorbehaltlich des Wiederruß, der Gemeinde Straelen die sernere Abhaltung der unter'm 24. Februar 1875 derselben versuchsweise bewilligten Pferdes, Kindvichs und Schweine-Wärkte am ersten Montage im Monat Wai und resp. September mit der Maßgabe gestattet, daß mit dem Markte am 1. Montage im September ein Krammarkt verbunden wird.

Imgleichen ist ber genannten Gemeinde, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung eines Kram= und Flachs-Marktes am Allerseelentage gestattet worden.

Düffeldorf, ben 9. März 1878. I. III. B. 1090.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

287. 253. Der Ausschuß des Unterstützungs-Bereins ber Gerichtsvollzieher des hiefigen Landgerichtsbezirks für das Jahr 1878, ift gebildet aus den Gerichtsvollziehern:

1. Schriever als Borfteher,

2. Steingaß als Brotofollführer,

3. Reffels als Caffirer,

welches hiermit bekannt gemacht wird. Duffeldorf, den 28. Februar 1878.

Der Ober-Profurator: von Guerard. 288. 256. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Schmidt aus Manschbach ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Coln, ben 9. Marg 1878.

Der General-Brofurator: Dr. Freiherr v. Sedendorff.

289. 265. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Das Sommersemester beginnt am 30. April.

Bon ben für bas Sommersemefter 1878 angezeigten . Borlefungen ber hiefigen Universität find für die Studirenden ber Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rüdficht auf fachwiffenich aft= liche Bildung: Spezielle Bflanzenbaulehre: Brof. Dr. Ruhn. Allgemeine Landwirthichaftslehre (Betriebslehre): Derfelbe. Bflangenpathologie: Derfelbe. Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferbezucht): Prof. Dr. Frentag. Landwirthichaftliches Rechnungswefen: Derfelbe. Baldbau: Brof. Dr. Ewald. Landwirthichaftliche Bodenfunde: Dr. Solbefleiß. Ausgewählte Rapitel ber fpeziellen Thierproductionslehre (Ernährung, Bflege und Ber-werthung ber Rinder und Schafe): Derfelbe. Allgemeine Aderbaulehre (Bflangenernährung, Dungung und Bobenbearbeitung): Dr. Maret. Spezielle Bflanzenprobuctionslehre: Derfelbe. Das landwirthschaftliche Calcul in Unwendung von Ertragsberechnungen: Derfelbe. Meußere Rrantheiten ber Hausthiere in Berbindung mit flinischen Demonstrationen: Brof. Dr. Bug. Rrantbeiten der neugeborenen Sausthiere : Derfelbe. Grundnige der allgemeinen Therapie, mit Berüchichtigung ber gebräuchlichen thierarztlichen Beilmittel: Derfelbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Brof. Dr. Buft. Ueber Majdinenprüfungen: Derfelbe. Prattifche Geometrie und Uebungen im Feldmeffen, Nivelliren und Beichnen : Derfelbe. Experimentalphyfit: Beh. R.-R. Brof. Dr. Knoblanch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. Ausgewählte Kapitel ber Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und Alimatologie: Derfelbe. Organische Chemie: Prof. Dr. Beint. Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathte. Beiprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Beint. Musgewählte Rapitel ber chemischen Technologie: Brof. Dr. Rathke. Agrikulturchemie: Brof. Dr. Märder. Gährungserscheinungen: Derselbe. Mineralogie: Brof. Dr. Brauns. Geognofie Mittelbeutschlands, die geognoftis ichen Erfursionen erläuternd: Prof. Dr. v. Fritich. Geologie: Derfelbe. Gefteinslehre als Grundlage ber Bodenkunde: Derfelbe. Kryftallographie: Dr. Brauns. Grundzüge der Botanif: Prof. Dr. Kraus. Physiologie der Gemächje : Derfelbe. Ueber vorweltliche Amphibien : Brof. Dr. Giebel. Ueber foffile Conchilien: Derfelbe. Allgemeine Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Schmetterlingskunde: Derselbe. Ueber den Gebrauch des Mitroskops: Brof. Dr. Steudner. Nationalökonomie: Brof. Dr. Eisenhart. Bolkswirthschaftspolitik: Brof. Dr. Conrad. b) In Rüdficht auf ftaatswiffenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semefter: Finanzwiffenschaft: Prof. Dr. Conrad. Theorie ber Steuern : Brof. Dr. Gifenhart. Bolizeiwiffenichaft mit besonderer Berücksichtigung ber neuen Breußischen Kreis- und Provinzial-Ordnung: Dr. Baafche. Sandelsund Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. Deutsche Staatsund Rechtsgeschichte: Derfelbe. Deutsches und preußi-iches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Reichs verfassung : Derfelbe. Breußisches Landrecht: G. 3.-R. Brof. Dr. Bitte. Geschichte ber Philosophie: Brof.

Dr. Ulrici. Logit und Erfenntnigtheorie: Brof. Dr. Ulrici und Dr. Thiele. Binchologie: Dr. Krohn, Ueber die deutsche Philosophie seit dem Tode Segels: Brof. Dr. Saym. Ueber ben Begriff und die Grengen ber Religionsphilosophie: Brof. Dr. Erdmann. Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen: Prof. Dr. Schlottmann. Allgemeine Beichichte ber neueren Beit: Brof. Dr. Droufen. Neuere Geschichte feit ber Entdedung Ameritas: Prof. Dr. Dummler. Geschichte ber driftlichen Miffion in ben Oftfeelanden und bes beutschen Ordensstaates daselbst: Brof. Dr. Ewald. Allge-meine Erdfunde: Brof. Dr. Kirchhoff. Geschichte der neueren deutschen Litteratur seit Gottsched: Prof. Dr. Hann. Geschichte ber bildenden Kunft neuerer Zeit: Brof. Dr. Ulrici. Französische Sprachübungen: Dr. Barbenburg. Englische Grammatit: Dr. Aue. c) Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Chemische Untersuchungen und Analytische Uebungen im Laboratorium: Brof. Dr. Being. Mineralogische und geognostische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen und Extursionen: Brof. Dr. Taschenberg. Uebungen im mathematischen und naturwiffenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Seine, Knoblanch, Heint, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kuhn. Uebungen im landwirthichaftl. physiolog. Laboratorium: Brof. Dr. Kühn. Demonstrastionen in der Thierklinik: Prof. Dr. Büt. Extursionen und Demonstrationen auf bem Bersuchsfelbe: Brof. Dr. Frentag. Unterricht im Beichnen und Malen: Beichenlehrer Schenf. d) Gymnaftifche Rünfte: Reitfunft: Stallmeifter Undre von Agleben-Magnus. Tangfunft: Tangmeifter Rocco. Fechtfunft: Fechtmeifter

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthsichaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: "Nachsrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand, Hempel & Paren." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. S., im März 1878. Dr. Julius Rühn,

orbentl. öffentl. Professor und Director bes landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Sicherheits:Polizei.

290. 218. In ber Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind aus einer Wohnung zu Millingerheibe folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. eine goldene Vorstednadel, 2. einige Taschentücher von weißem Leinen, gez. J. T., 3. ein gelbgestreistes Taschentuch, 4. eine silberne Taschenuhr nebst silberner Kette und Schlüssel, woran sich ein goldener Schieber befand, 5. zwei Schinken, vier Seiten Speck und circa 15 bis 20 Mettwürste, 6. zwei goldene Ringe mit Plättchen und ein Kaar goldene Obraehänge.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Berbleib ber gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, ben 14. Februar 1878.

Der Dber-Brofurator: Ringe.

Personal-Chronik.

291. 279. A. Communal=Berwaltung.

Die Bahl des bisherigen Bezirksfeldwebels Julius hartwig heinr. Müller gum zweiten Beigeordneten ber

Stadt Cleve ist bestätigt.

Ernannt sind: a. der Kaufmann Max Kramer zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Brüggen; b. der Ackerwirth Heinrich Bieg zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Repelen und c. der Hättenbeamte Heinr. Ambrosius zu Sterkrade zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Sterkrade.

B. For ste Berwaltung. Die durch Bersehung des Obersörsters Richnow zur Erledigung gelangte Obersörsterstelle zu hieszeld ist vom

1. März er, ab dem Königl. Oberförster Wipell verliehen worden.

Patente.

292. 244. Das dem Ingenieur J. F. Rühne in Berlin unter dem 30. November 1876 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesens Bersahren zum Heizen von Thonwaaren-Brennöfen

ift aufgehoben.

293. 245. Das den Ingenieuren Walter Kanton zu Masbro, Boad Hammersmith und Joseph Ellicott Holmes zu Newton Terrace Bayswater unter dem 14. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent:

auf eine Hahnsteuerung und einen Expansionshahn an einfach wirkenden Danupfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Beise und
ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile
zu behindern,

ift aufgehoben.

294. 266. 3ufammenftellung	
	196 8
are the other distriction of the contract of t	delbung
dedelinating outsition Stellisteren.	s zum
1203 Lehrer an ben tatholischen Bolfsschulen in Mulheim an ber Ruhr, Kreis gl. Ramen. Minimal-	
gehalt: 1500 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark, auswärtige	2000 4
Dienstjahre werden mitgerechnet. Umzugskoften nach Uebereinkunft.	baldigft
1204 Lehrer an der katholischen Schule Solsterhausen, Shitem I, Landfreis Effen. Gehalt: 1350	
Mart, von 3 zu 3 Jahren um 75 Mart steigend bis zum Maximum 1950 Mart, freie	
Wohnung oder 300 bezw. 150 Mark Entschädigung, für Febern und Dinte 60 refp. 30 Mark	
und für Reinigen und Heizen ber Schulklaffe 120 Mark.	
1205 Rlaffenlehrer an der fatholischen Bolfsschule in Caternberg, Areis Effen. Ginkommen 1350 Mark,	
fteigend alljährlich um 18 Mark bis 1800 Mark und freie Wohnung sowie Bergütung für	
	hleunigs
1206 Lehrerin an der katholischen Bolksschule in Uedem, Kreis Cleve. Einkommen: 968 Mark.	31/3
1207 Lehrerin an der katholischen Bolksschule in Traar, Kreis Crefeld. Ginkommen: 900 Mark	**
und freie Wohnung.	hleunigf
1208 Lehrer an der fatholischen Anabenschule in Hardt, Kreis MGladbach. Ginkommen: 900 Mark	00/0
und Miethsentschäbigung von 75 Mart.	29/3
1209 Lehrerin an der evangelischen Bolksichule in Sterkrade, Kreis Mülheim an der Ruhr. Gin-	
fommen: 1000 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	reds no
1210 An der paritätischen Bolfsschule in Dalhausen, Kreis Lennep, ein evangelischer Hauptlehrer und	
ein tatholischer Rlaffenlehrer. Einkommen des ersteren: 1500 Mark, des letzteren: 1350 Mark	baldiaf
außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	Dutbig
1211 Lehrerin an der parität. Schule in Meide, Landtreis Duffelborf. Einkommen: 1000 Mark	
und freie Wohnung sowie Bergütung für Heizen 2c. von 84 Mark.	PAIL ST
1212 Lehrerin an der evangelischen Bolfsichule in Styrum, Kreis Mulheim an der Ruhr. Gin-	
fommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark. 1254 Lehrer an der evangelischen Bolksschule in Keeken, Kreis Cleve. Einkommen: ca. 1200 Mark,	
freie Wohnung, 2 Gärten und Baumhof 2c.	balbigf
1255 Lehrerin an der katholischen Schule in Pfalzdorf, Kreis Cleve. Einkommen: 798 Mark und	· utorg
freie Wohnung.	4/4
1295 Zwei Rlassenlehrer an den evangelischen Bolfsichulen in Hossenhaus und Rupelrath, Kreis	
Solingen. Einkommen: je 1350 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Mark bis	
1500 Mart.	chleunigf
1213 Zwei Bolizeisergeanten in Duisburg. Gintommen: je 1050 Mart, steigend nach 2 resp. 3 Jahren	7
um je 75 Mark bis 1200 Mark, Wiethsentschäbigung von 150 Mark u. s. w.	hleunigf

Redigirt im Bareau ber Roniglichen Regierung. — Duffelborf, hofbuchbruderei von E. Bog und Comp.